

Hans-Joachim Schött

Recht und Humanismus, Wirtschaften und Humanität

Rechtskulturelle und rechtshistorische Betrachtungen

2. Auflage



Nomos

Lüneburger Schriften zum Wirtschaftsrecht

herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Dr. h.c. (GTU Tiflis) Thomas Schomerus

Band 31

Hans-Joachim Schött

Recht und Humanismus, Wirtschaften und Humanität

Rechtskulturelle und rechtshistorische Betrachtungen

2., erweiterte Auflage



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7006-9 (Print)

ISBN 978-3-7489-1073-2 (ePDF)

2. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort für den Herausgeber der 2. Auflage, eine Einführung für den Leser	9
Findet eine Enthumanisierung des Rechtslebens namentlich nach Beobachtung von Wissenschaft und Wirtschaft statt? Ein Essay	17
Personenregister zu Seiten 9 - 71	73
Recht und Wirtschaft – eine gesellschaftspolitische Positionierung von Weimar bis heute	75
Zum Autor	111

Vorwort für den Herausgeber der 2. Auflage, eine Einführung für den Leser

In der Reihe der Lüneburger Schriften zum Wirtschaftsrecht hatte der Autor im Band 18 Anleitungen und Material für ein vertiefendes Seminar geliefert. Es war ein Lehr- und Arbeitsbuch für das Gebiet des Unternehmensrechts gewesen. Da es sich mit einem didaktischen Anliegen verbunden hatte, war der Adressat schnell ausgemacht: Studierende fortgeschrittenen Semesters.

Der vorliegende nunmehr in erweiterter und aktualisierter 2. Auflage erscheinende Band 31 der Reihe enthält zwei ausgreifendere Beiträge. Sie stellen interdisziplinäre Anforderungen. Interdisziplinäres Denken ist in jeder Wissenschaft ja heute vorauszusetzen. Der Verfassungsrechtler DiFabio bestätigt, dass immer spezieller gearbeitet werden müsse, um die nötige Analysetiefe zu gewinnen. DiFabio leitet daraus sogar die Notwendigkeit ab, die Idee der Universitas wiederzubeleben. Der Leser findet dazu näheres in dem ersten Beitrag.

Außerdem wartet der Band mit – im juristischen Sprachgebrauch vielleicht nicht an der Tagesordnung – mit interkulturellen Ambitionen auf. Dazu bedarf es noch einiger Bemerkungen. Das Generalthema („Recht und Humanismus, Wirtschaften und Humanität“) gibt dazu einiges vor. Die Vorgabe, Idee und Geist des Humanismus neben Rechtsleben sowie Humanität neben Wirtschaften stellen und jedem der Gegenstände nach Möglichkeit die gleiche Aufmerksamkeit schenken zu wollen, verdeutlicht schon einiges. Das Thema maßt sich, was die humanistische Seite angeht, nicht an, neben die Publikation von Julian Nida-Rümelin „humanistische Reflexionen“ (2016) oder von Volker Gerhardt „Humanität. Über den Geist der Menschheit“ (2019) zu treten. Daran hindert nämlich schon der fachliche Blick durch die juristische Brille.

Der Blick mag auf Anhieb sogar den Eindruck erwecken, dass hier im Gestus der Rechts-Wissenschaft sozusagen von hoher Warte herab Werte aufmunitioniert und in Stellung gebracht würden, um sich ihrer, sofern für nötig erachtet, im eigenen und – bestenfalls – im Interesse der Allgemeinheit strategisch bedienen zu können.

Vorwort für den Herausgeber der 2. Auflage, eine Einführung für den Leser

Ein solcher Eindruck wäre trügerisch. Der Blick durch die juristische Brille pflegt nicht allzu eng zu sein. Für die vom Juristen zu treffenden Wertentscheidungen muss er umfassend sein. Er erkennt etwa kulturelle Verwerfungen. Er fängt politisch polarisierte Einfärbungen ein. Er versteht, wenn die Diskussionsfähigkeit daran scheitert, wenn apodiktisch ins Grundsätzliche gedreht wird, ohne dass eine grundsatztreue Haltung dahintersteckt.

Nicht nur in Zeiten von Corona-Krisen steht natürlich die Idee der Freiheit für die Bevölkerung viel stärker und mit Recht viel stärker im Vordergrund des Denkens. Die Idee der Freiheit, nicht nur der Freiheit des Denkens, der Freiheit des Handelns, oder der Freiheit all unseres Seins ist historisch-aufklärerisch revolutionär oder literarisch. Naturrechtlich gründet sie sich eben auf die Natur des Menschen. Sie verweist auf den humanen Ursprung. Darauf, dass sich für uns das Glück ergeben hat, ein freiheitliches Grundrecht in die Welt zu setzen, macht der zweite Beitrag mit seiner Erinnerung an Weimar aufmerksam.

Richtig ist, dass aber dieser „Freiheit Grenzen gesetzt“ sind. Man muss nicht unbedingt durch die Worte des Bundestagspräsidenten daran erinnert werden. Weil bekanntlich die Freiheit auf alle Menschen und alle Rechtssubjekte gemünzt und verteilt ist, unterliegen Freiheit und Humanität einer spielerisch-freien dialektischen Handhabung. Davon kann das Bundesverfassungsgericht, wie man salopp zu sagen pflegt, Lieder singen. Das argumentierende Einerseits und Andererseits durchzieht dann auch dementsprechend wie der berühmte rote Faden die Beiträge. Dabei steht im Hintergrund immer ein politisches Tauziehen um die Macht.

Es gäbe zwei Dinge, die der Mensch nicht ertrage, nämlich „ein Zuviel an Macht und ein Zuwenig an Freiheit“. So der Theologe und Humanist Helmut Thielicke in einer durch und durch politischen Festrede, die er am 17. Juni 1962 vor dem Plenum des Deutschen Bundestages hielt und deren Anlass die Wiederkehr des Arbeiter-Aufstands in der DDR vom 17. Juni 1953 war. Den Worten Thielickes ließe sich ergänzend hinzufügen: „Zuviel an Macht“ heiße, dass eine die Macht korrigierende Verantwortung fehle. Und „Zuwenig an Freiheit“ bedeute, dass dieses hohe Rechtsgut gleichwohl für die des Guts Beraubten immer noch auf subtile Weise genutzt politische Wirkung erzielen könne.

Das klingt dunkel. Es erwächst wie aus einem ohnmächtigen Stolz geboren, eine kleine Machtphantasie. Und tatsächlich handelt es sich um politische Demonstrationen aus einem anonymisierenden Halbdunkel. Wenn während des 3. Reichs Schillers dramatisches Gedicht Don Carlos aufge-

Vorwort für den Herausgeber der 2. Auflage, eine Einführung für den Leser

führt wurde, kam es häufiger zu Zwischenfällen. Sie ereigneten sich in dem Augenblick, wenn in die vom Dichter angelegte inquisitorische Atmosphäre hinein die Worte Marquis Posas im wahrsten Sinne pathetisch hervorbrachen: „Geben Sie Gedankenfreiheit!“ und sie vom Publikum mit stürmischem Szenen-Applaus quittiert wurden.

Damit zu den Stichworten Macht und Verantwortung, Gesellschafts-politisch Verantwortliche bedürfen hier und heute um ihrer Verantwortung willen wissenschaftlich fundierter Beratung. Dagegen ist gar nichts einzuwenden. Ganz treffend bemerkte einmal der Ökonom Thomas Straubhaar, der Primat der Politik gegenüber der Wissenschaft sei deshalb angebracht, weil Fachwissen außerhalb politischer Ziele liege.

Umgekehrt liegt auf der Hand: Die Exekutive darf die Wissenschaften nicht zum Arm ihrer Politik machen. Sie sollte nicht einmal den Eindruck erwecken, dem Vorschub leisten zu wollen oder zu können. Insofern sei hier an die Lobby-Frage, die im zweiten Beitrag angeschnitten wird, zu verweisen. Fachjournalistisch wird gleichwohl die Wissenschaftskommunikation und damit die Hilfestellung der Wissenschaft gegenüber der Politik mit der Auszeichnung als „system-relevant“ überhöht. Das große Wort von der „System-Relevanz“ findet sich alsdann auf die Medien-Landschaft erweitert. Schließlich wird das Reich der Kulturschaffenden ebenso als „systemrelevant“ erachtet. Nur das Kulturgut humanistischer Denk- und Arbeitsweisen bleibt derart ungeadelt auf der Strecke. Für einen Aufbruch in cytherische Gefilde findet sich auf dem Parnass keine zuständige Muse.

Jedenfalls bedarf, um konkreter zu werden, die Rechtsanwendung, und so auch das Bundesverfassungsgericht, eines solchen Wissens-Transfers. In dem die Beschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Anleihekaufprogramm Expanded Asset Purchase Programme (EAPP) betreffenden Verfassungsbeschwerde-verfahren waren die erheblichen wirtschaftspolitischen Auswirkungen abzuklären. Dazu sind Expertisen notwendig. Der Verfassungsrechtler di Fabio beschrieb die Position der Beratung in Fällen einer Nachfrage seitens der Exekutive, lapidar auf Unabhängigkeit abzielend, als Wissenschaftler einmal so: „Die Wissenschaft ist kein Versandhaus, welches das politisch gewünschte Wissen auf Bestellung frei Haus liefert“.

Politisch gewünschtes Wissen? Mit Urteil vom 5. Mai 2020 belehrte seinerseits das Bundesverfassungsgericht Bundesregierung und Bundestag darüber, dass sie aufgrund ihrer Integrationsverantwortung politisch verpflichtet seien, auf Befolgung und Beachtung der Grenzen des kompetenz-

Vorwort für den Herausgeber der 2. Auflage, eine Einführung für den Leser

mäßig korrekt umzusetzenden Anleihe-Kauf-Programms hinzuwirken. Legislative und Exekutive hätten – so der deutliche Vorwurf – von dem, in der Sprache des Zivilrechts darlegungspflichtigen, EZB-Rat einen nachvollziehbaren Prüfungsnachweis erfordern müssen. Die Begeisterung in der Politik darüber hielt sich in Grenzen.

Stimmen der Wissenschaft, die sich hingegen unaufgefordert öffentlich äußerten aber politisch auf wenig Gegenliebe stoßen, bleiben demgegenüber ungehört. Das galt und gilt nicht nur für Überbringer schlechter Nachrichten. Auch Warnungen vor aufziehenden finanz- und wirtschaftspolitisch dunklen Wolken der Rezession verhallen. Man ist da sogleich erinnert an die griechische Mythologie und verqueres göttliches Eingreifen. Cassandra war die Gabe verliehen, nicht etwa hellzusehen, sondern die Zukunft richtig und natürlich auch schonungslos zu erkennen. Dass gerade deshalb niemand auf ihre warnenden Rufe hören wollte, verdankte sie Gott Apoll. Er nahm ihr nicht das göttliche Sehertum als solches sondern, raffiniert, die Überzeugungsfähigkeit dessen, was die Menschen als sichere Zukunftserwartung zu hören bekamen.

Für die wenigen zukunfts-orientierten Ökonomen war es Anfang 2020 bereits ausgemachte Sache, dass Struktur-Anpassungen dringend erforderlich waren und Liquiditäts-Probleme anstanden. Doch Warnungen vor aufziehenden finanz- und wirtschaftspolitischen dunklen Wolken der Rezession, sprich insbesondere auch globaler Wettbewerbs-Einbußen, verhallten.

Die seinerzeit in einschlägigen Kreisen verbreitete allzu gesteigerte Selbstgewissheit sperrte sich Anfang 2020 gegen eine Ahnung, dass zerstörerische Krisen ins Haus stehen könnten. Den Saum des vorbeirauschenden Mantels europäischer Finanz- und Wirtschafts-Erfahrung, wie es für die Außenpolitik die bismarcksche Metapher einmal beschrieb, zu ergreifen, gelingt in der Regel nicht. Erst die Macht des pandemischen Corona-Virus entzifferte die Feuerschrift an der Wand.

Wenn – und damit sogleich weiter hinein ins Thema – gelegentlich in der Debatte zur Glaubens-Kultur eine frühere Bundesministerin vermerkte, dass sich „Humanismus, Aufklärung und Reformation“ seither „Schritt für Schritt“ in Richtung Demokratie und Rechtsstaat zubewegt hätten, dann warnen gewissermaßen die vielen – von ihr unbeschrieben gebliebenen – Schritte, dass die in einer Art Tour d' Horizon anzustellenden *„rechtskulturellen und rechtshistorischen Betrachtungen* keinen Spaziergang darstellen würden.

Vorwort für den Herausgeber der 2. Auflage, eine Einführung für den Leser

Nun sollen sich allerdings die kulturellen Betrachtungen gegenständlich beschränken, und zwar auf Recht und Wirtschaften. Allein – dadurch wird die Herausforderung kaum geringer. Stehen sich doch wie erinnerlich Kategorien wie das hochabstrakte Gedankengebäude Recht, Wirtschaften als sozialökonomische Aktivität und das manchmal angezweifelte Bildungsideal Humanum gegenüber. Derjenige, der aus dem Hab acht der Campusgassen aufblicken will zu den Sternen solcher Abstraktionen, bedarf nicht allein in aktueller Situation des beruhigenden Zuspruchs.

Gut, beginnen wir eingedenk dessen, dass wir es mit einer Schriftenreihe für Wirtschaftsrecht zu tun haben, mit den beiden Kategorien Recht und Wirtschaft. Als Teil des Curriculums wirken sie uns etwas vertrauter. Der zweite, ursprünglich als erster Beitrag darum vorgesehen gewesen, bemüht sich um eine fast wie einführende „gesellschaftspolitische Positionierung von Recht und Wirtschaft“ wie gleichermaßen zwischen Rechts- und Wirtschaftswissenschaft.

Übrigens scheint dem Optimisten gegenwärtig all dasjenige, was die Anschauung von Humanismus, Humanität, kurzum das Humanum betrifft, glücklicherweise geradezu greifbar in der akademischen Luft zu hängen. Der Optimismus drückt sich darin aus, dass auch – und damit zur anderen Seite des Generalthemas - Humanismus und Aufklärung zu Ratgebern für Entscheidungen werden. In unserem Kulturkreis – so Nida-Rümelin jüngst in einem Essay zum Thema „Cancel Culture“- könnten die Humanisten erfolgreich auf den riesigen Fundus an gemeinsamen Überzeugungen zurückgreifen. Die philosophische These – so fährt er fort – laute: Dies liege an der *conditio humana*, „an den grundlegenden Eigenschaften, die alle Menschen unabhängig von Zeit und Raum teilen“.

Hier hinein stößt auch die Bildungsfrage. Pfeifen doch die Spatzen von den Hochschuldächern, dass es durchaus einen Zusammenhang gibt zwischen Bildungsfähigkeit und Bildungsleistung einerseits sowie Wohlstand garantierendem Wirtschafts-Wachstum und Krisen-Bewältigung andererseits. Und immerhin: Bildung ist ein zutiefst humanistisches Anliegen, auch wenn dem aus berufenem Mund stammende vollmundige Wortprägungen wie „Bildungsrepublik Deutschland“, „Bildungs-Ökonomie“ oder „Bildungs-Rendite“ gewisse Verständigungs-Grenzen aufzuzeigen scheinen.

Trotz solcher oder ähnlicher Grenzen wirklich bereit zu sein, hinter die ökonomische Bedeutung bloßer Effizienz hinaus auf die Bildung zu bli-

Vorwort für den Herausgeber der 2. Auflage, eine Einführung für den Leser

cken, mag zusammenhängen, wenn nicht allein in dem Hochschulbereich an Humanismus und Humanität werbend appelliert wird.

Blättert man zurück auf den Jahresbericht 1958 des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI), so fand sich schon damals darin unter anderem folgende Mitteilung: Männer der Wirtschaft erinnern die deutschen Universitäten an deren „geistige Wurzeln im Humanismus“. Der Hintergrund des Appells war, dass die Hochschulen sich stärker der allgemeinen Bildung widmen möchten, und zwar im erklärten Interesse der Unternehmensführungen, eines wichtigen Teils volkswirtschaftlichen Wirkens. - Jedes Recht brauche, so sagt Hans-Jürgen Papier als Verfassungsrechtler im Jahre 2019, nicht nur Menschlichkeit als Grundlage; Humanitas sei „Voraussetzung dafür, dass der Rechts- und Verfassungsstaat handlungsfähig“ bleibe. – Und im gleichen Jahre fand der Global University Leaders Council statt. Dort ergriff Dieter Lenzen, Präsident der Universität Hamburg, das Wort. Er nahm selbstverständlich den abgedroschenen „Humanitären Imperativ“ nicht in den Mund. Dem Erziehungswissenschaftler ging es vielmehr um die Beschreibung der Aufgaben unserer Hochschulen. Er meinte, bei ihnen läge eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung darin, durch Forschung und Lehre hindurch „zur Humanität zu führen“. Dies sei eine Sache, um eine „Lebenswirklichkeit zu schaffen, in der zu leben sich lohnt“. Wahrlich exzellent und treffend dieses „...sed-vitae“! Eine frohgemute aufgeschlossene Zukunftsperspektive kann sich schwerlich auf dem Boden einer heruntergeklickten Vorausschau entwickeln.

Stünde dementsprechend humanistische Anschauung heute im Vordergrund, würden die Mühen des Autors, die einen gewissen Bekenntnis-Charakter nicht verleugnen wollen, weitgehend überflüssig sein. Dem ist jedoch nicht so. Dass sich die Hochschulen auf dem hier in Rede stehenden Fach-Gebiet in einer gewissen Defensivstellung befinden, ja dass sie sich immer wieder aufs Neue mit einer „Wissenschaftsfreiheit“ auseinandersetzen müssen, wird überzeugend beklagt. Vor allem aber tritt der Humanität eine Gegnerschaft meist aus völlig unerwarteter Richtung in Gestalt eines rhetorisch überzeugungsfähigen, im Mainstream weltanschaulich beheimateten Anti-Humanismus entgegen. Dieser Anti-Humanismus saugt nicht etwa Honig aus der Arbeit irgendwelcher älterer literarischer Zirkel. Dort mochte vielleicht das dem Humanismus anhaftende Illusionäre erörtert worden sein. Vielleicht mochte es auch darum gegangen sein, wie unzulänglich der Begriff Humanität sich in Bezug auf Doppelbödigkeit allen Tragischen in der Literatur erweist. Nein, der Antihumanismus

Vorwort für den Herausgeber der 2. Auflage, eine Einführung für den Leser

haucht stattdessen Leben, wie im ersten Beitrag im einzelnen dargestellt, in ein pädagogisches Säurebad der Selbstzweifel.

Spuren weniger der inhaltlichen als der weltanschaulichen Auseinandersetzung finden sich bis hinein in die Rechtsprechung. Verfassungsrechtliche Fälle, Fälle von Finanz- oder volkswirtschaftlicher Bedeutung oder Fälle allgemeineren politischen Interesses unterliegen argumentativ wie bewertend weltanschaulichen Einflüssen. Selbstverständlich gehört Weltanschaulichkeit durchaus auch zur „Lebenswirklichkeit“, wie sie uns entgegentritt. Diese Lebenswirklichkeit gehört zur Darstellung. Dennoch machen die Beispiele aus der Rechtsprechung, die der Autor am Ende beider Beiträge kritisch beleuchtet, wegen ihrer ideologischen Einfärbung nachdenklich.

Weitere Krisensymptome geben zur Nachdenklichkeit hinreichend Anlass. Man denke etwa daran, dass als Folge der staatspolitische Freiheitsbegriff gesinnungsträchtig neu austariert wird. Und derjenige, der in der Austarierung vielleicht gewisse Ansätze einer Gefährdung des Verfassungs-Zustands erblickt, gelangt unter Umständen justiz-ketzerisch in Teufels Küche.

Dabei sei hervorgehoben: Es geht nicht um das Recht als Materie, sondern um den gerichtlichen Umgang mit dem Recht. Niemand wird bezweifeln: Die Bindung des Richters an Recht und Gesetz steht völlig außer Frage. Bestenfalls erlaubt bleibt wohl nur die Frage, ob und inwieweit darüber hinaus hergebrachte Regeln der Normenanwendung ihn binden. Es darf als ein dezenter Aufruf an die Lehre verstanden werden. Denn ihr obliegt die Methodik. Wie steht es mit der Ausbildung zur Rechtsanwendungstechnik?

Der Herausgeber unterstützt den Autor in der Erwartung, dass die Rechtsanwendungstechnik gewissermaßen von der Rechtswissenschaft wieder angeliefert wird. Er unterstützt den Autor ferner in der Hoffnung, die humanistische Weltsicht möge in ihrer Dominanz kraft geschichtlicher Erfahrung allenthalben verhindern, dass die mit Fragezeichen versehene thematisierte „Enthumanisierung“ greift. Zumindest was die Ränder des Rechts anbelangt, könnte Skepsis am Platz sein. Dass er diese Skepsis verlauten lässt, möge man dem Autor nicht verübeln.

Der Schwerpunkt liegt beim ersten Beitrag. Er erscheint in Form eines Essays. Die Form wurde vom Autor bewusst gewählt: Wie die Promenade zwischen den Bildern einer Ausstellung wechselnde Einfühlung erwartet und vermittelt, will unsere Tour versuchen, Beobachtungsmöglichkeiten,

Vorwort für den Herausgeber der 2. Auflage, eine Einführung für den Leser

Ansichten, Aussichten, Durchblicke, Einblicke und Einsichten in und durch unser juristisches Thema zu eröffnen. Die Betonung liegt aber auf dem Wort „Versuch“. Der Essay will nicht zergliedern, sondern diese Gedanken, wie sie denn auf den Betrachter einwirken, freien Lauf lassen. Ein Mann und Literat wie Robert Musil würde dies als „diskursive Ideen-Verbindung“ bezeichnen.